

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) vom 15. September 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 16 S. 330) geändert mit Ordnung vom 31. Juli 2015 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 13 S. 273) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung

- (4) Voraussetzung für den Masterzugang ist der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in den beiden Sprachen Deutsch und Englisch, da der Masterstudiengang zweisprachig sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (im sog. International Track) studiert wird.
Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde.
In anderen Fällen werden
- Deutschkenntnisse nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld und
 - Englischkenntnisse durch eine anerkannte Bescheinigung mit dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z.B. fortgeführten Fremdsprache Englisch am Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder durch ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate)
- nachgewiesen.
Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber nicht über ein ausreichendes Sprachniveau in Deutsch, sind folgende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch für den Zugang erforderlich:
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z.B. TestDaF- Niveau (TDN) 3). Liegen diese Deutschkenntnisse ebenfalls nicht vor, kann der Zugang mit der Auflage (§ 4 Abs. 3 MPO fw.) verbunden werden, diese studienbegleitend zu erwerben. Der Nachweis muss spätestens mit dem Zeugnisantrag erfolgen.
 - Nachweis von Englischkenntnissen durch eine anerkannte Bescheinigung mit dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (5) Qualifiziert ist ein Abschluss im Sinne von Absatz 1
- a) in den Fächern Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaften (Basisdisziplinen),
 - b) in Form eines Bachelor of Science mit Inhalten aus mindestens einer der drei Basisdisziplinen im Umfang von mindestens 30 LP oder
 - c) mit Elementen von empirisch-experimenteller Wissenschaft (Methoden und Auswertung) sowie Inhalten aus mindestens einer der drei Basisdisziplinen im Umfang von mindestens 15 LP.
- Enthält der Abschluss nach Satz 1 b und c keine Inhalte aus mindestens einer der drei Basisdisziplinen Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaften, kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien aus diesem Bereich im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich abzuschließen.
Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3 c) können bei der gesamten Beurteilung berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte des ersten Hochschulabschlusses kompensiert werden sollen.

2. In Ziffer 6 wird angefügt:

International Track

Der International Track ermöglicht Studierenden eine Internationalisierung. Er ist in das Studium insbesondere als Wahlpflichtmöglichkeit in den Modulen integriert. Der „International Track“ wird als solcher gesondert bescheinigt, wenn

- das Einführungsmodul (26-HEPS-EM),
- mindestens zwei der vier Hauptmodule (22-HEPS-HM1, 31-HEPS-HM2, 26-HEPS-HM3, 26-HEPS-HM4) sowie
- das Abschlussmodul (26-HEPS-AM)

vollständig, d.h. einschließlich Studienleistungen, Modul(teil)prüfungen, Masterarbeit und deren Verteidigung in Englisch absolviert wurden.



3. Ziffer 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten. Voraussetzung für die Ausgabe ist der Abschluss der Module 26-HEPS-EM und 26-HEPS-PM. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im genannten Prüfungsamt abzugeben.

Eine Disputation im Umfang von 30-45 Minuten zur Verteidigung der Masterarbeit findet spätestens drei Monate nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Die Disputation dient der Feststellung, ob die Kandidatin und der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, die Ergebnisse selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Disputation wird in der Regel von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen und bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen zum Zugangsverfahren finden erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/17 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2016 und des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2016.

Bielefeld, den 1. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer